

Vereinssatzung
des Vereins Mittelaltergilde Elbe-Wendland e.V.
Geändert am 05.12.2024

§ 1. Name , Sitz , Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Mittelaltergilde Elbe Wendland e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Lüneburg mit der Nummer **NZS VR 202090** eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Dannenberg / Elbe
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Vereinszweck

Orientiert am jeweiligen Stand der historischen Erkenntnisse sollen vergangene Zeiten kurzweilig dargestellt und erlebbar gemacht werden.

Durch die Darstellung und Weitergabe althergebrachter Lebensweisen, insbesondere der mittelalterlichen, sollen diese lebendig erhalten und vermittelt werden

Durch Schrift, Wort und Tat sollen so alte Zeiten anschaulich gemacht werden.

Der Schwerpunkt des Vereines liegt in der Zeitspanne des Mittelalters, schließt jedoch auch andere Epochen nicht aus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Teilnahme und Ausrichtung von Mittelaltermärkten.
Die Ausrichtung eines Mittelaltermarktes erfolgt durch die Organisation, das Buchen von Händlern, Künstlern und Versorgern. Der Verein setzt lokale Geschichte in einem Laien- Theaterstück um.
2. Die Förderung des Laienschauspieles zum Zwecke der Darstellung alter Lebensweisen, insbesondere der mittelalterlichen.
3. Die Unterstützung anderer gemeinwesenorientierter Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Museen und anderen Bildungsträgern.
4. Den Erwerb oder die Anmietung eines geeigneten Geländes um eine regelmäßige oder gar dauerhafte Darstellung zu ermöglichen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereines erhalten.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwandsentschädigungen können nur auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereines und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Der Verein hat Vollmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
6. Die Vollmitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
7. Jugend- Ehren- und Fördermitglieder sind nicht Stimmberechtigt und können weder Wahlvorschläge abgeben, noch sich selbst zur Wahl stellen.
8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
9. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand sind. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
12. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
13. Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und im Satzungsanhang bekanntgegeben.

§ 6. Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Weitere Einzelheiten regelt der Satzungsanhang

§ 7. Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
 - 6.1. Mitgliederversammlung
 - 6.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - 6.1.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - 6.1.3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - 6.1.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6.1.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

6.1.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- a) Den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenswartes.
- b) Satzungsfragen
- b) Entlastung des Vorstandes.
- d.) Wahlen
- c.) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Über jede Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, welche vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenswart/ der Kassenswartin
- d.) dem Schriftführer/ die Schriftführerin

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenswart/in und dem/der Schriftführer/in

2. Der Vorstand im Sinne des 826 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gemäß § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf, auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§8 weitere Organe des Vereins

- 1. Es können verschiedene Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 2. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selber.

3. Turnusmäßig werden bei der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer/innen, ein dreijähriger und ein zweijähriger Kassenprüfer/in gewählt
4. Weiteres ist im Satzungsanhang geregelt

§9 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins fließt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Land Niedersachsen, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (zur Förderung der Landesmuseen)

Dannenberg , den _____

Swantje Winkes _____
(1.Vorsitzende)

Thomas
Flügge _____
2. Vorsitzender)

Mirjam Keim _____
(Kassenwartin)

Daniela
Herr _____
(Protokollführerin)